



ZDK-Formular: Information des Verbrauchers über sein Wahlrecht im Mangelfall sowie eine Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall gem. § 475 Abs. 4 BGB (Stand: 07/2026)

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

Hinweise für den Verwender der Hinweistexte:

Ab August 2026 treffen Kfz-Betriebe neue Informationspflichten. Verbraucher, die Sachmängel an von ihnen erworbenen Fahrzeugen, Teilen oder Zubehör reklamieren, sind vor der Durchführung von Nacherfüllungsmaßnahmen zum einen über ihr Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) und Lieferung einer mangelfreien Sache (Nach- oder Ersatzlieferung) und zum anderen darüber zu informieren, dass sich die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Sachmangels einmalig um zwölf Monate verlängert, wenn sich der Verbraucher für eine Mangelbeseitigung (Nachbesserung) entscheidet.

Auf der Grundlage des Gesetzestextes sowie der Ausführungen des Gesetzgebers zu den in § 475 Abs. 4 BGB geregelten Informationspflichten im Mangelfall wurden die nachfolgenden Hinweistexte vom ZDK entwickelt, die der Händler **je nach Fallkonstellation** für eine ordnungsgemäße Information des Verbrauchers verwenden kann. Berücksichtigt wurden drei Fallkonstellationen:

- **Standardfall**
- Händler steht im konkreten Einzelfall Recht zur **Verweigerung einer Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten** zu (z.B. im Falle der Reklamation von Sachmängeln an Neuwagen)
- Händler steht im konkreten Einzelfall Recht zur **Verweigerung einer Ersatzlieferung wegen Unmöglichkeit** zu (in der Regel bei Reklamation von Sachmängeln an Gebrauchtwagen; unter Umständen auch im Falle der Reklamation von Sachmängeln an Neuwagen)

Zwar sieht das Gesetz keine bestimmte **Form** für die Belehrung des Verbrauchers vor, dennoch sollte der Verbraucher **aus Beweisgründen schriftlich** über seine Rechte informiert werden und der Händler sollte sich die erfolgte Belehrung durch Unterschrift des Verbrauchers bestätigen lassen.

Der **Hinweis an den Verbraucher muss nach dessen Mängelrüge und vor Durchführung der Nacherfüllungsmaßnahme** erfolgen.

Für den Fall, dass sich der Verbraucher erneut wegen **weiterer Mängel an derselben Kaufsache** an den Händler wendet, muss der Verbraucher nicht nochmal über sein Wahlrecht und die Verjährungsfristverlängerung informiert werden.